

Stellungnahme Modelle Persönlicher Assistenz

Die folgende Stellungnahme ist auf Grundlage einer öffentlichen Sitzung am 28. April 2011 in Innsbruck sowie Rückmeldungen von NutzerInnen von Persönlicher Assistenz, Organisationen, die Persönliche Assistenz organisieren, sowie Serviceorganisationen für Menschen mit Behinderungen erstellt worden. Der Monitoringausschuss dankt allen Beitragenden für die vielfältigen und hilfreichen Rückmeldungen. Im Interesse des Datenschutzes sind die Rückmeldungen anonymisiert zusammengefasst worden.¹

Eine **Leichter Lesen Version** der Stellungnahme finden Sie unter <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

I. Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung

Persönliche Assistenz hat das Ziel, die Partizipation – gleichberechtigte Teilhabe – von Menschen mit Behinderungen auf Basis von Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Die Hinwendung zu dieser Unterstützungsform erfolgte vor dem Hintergrund einer Abwendung von herkömmlichen Versorgungsformen, die als entmündigend, fremdbestimmend und bevormundend erlebt wurden bzw. werden.² Persönliche Assistenz ist daher auch ein wichtiger Faktor in der Ermöglichung von gemeindenahen Wohnformen, die überholte Modelle, wie zB institutionelle Betreuung, aber auch Versorgung zu Hause vor allem durch Familienangehörige mittelfristig ersetzen müssen.³

¹ Das Protokoll der Sitzung vom 28. April 2011 findet sich online unter: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Protokolle>, die Zusammenfassung der Rückmeldungen findet sich unter <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

² Endbericht der Begleitforschung des FSW-Modellprojektes „Persönliche Assistenz“; Hemma Mayrhofer, Marlies Sutterlüty, 2008, http://behinderung.fsw.at/downloads/PAB_Endbericht_20080331.pdf; „Selbstbestimmt leben mit Persönlicher Assistenz“, Karin Maria Schiefer, <http://bidok.uibk.ac.at/library/schiefer-selbstbestimmt-dipl.html>.

³ Siehe auch Einleitung zu Kapitel 5, Assistance and Support, World Health Organization, World Report on Disability, 2011, S. 137; http://www.who.int/disabilities/world_report/2011/en/index.html.

Menschen mit Behinderungen sind in verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens auf die Assistenz durch Andere angewiesen bzw. brauchen die Unterstützung Anderer, z.B.⁴

- bei der Körperpflege
- beim Essen
- beim An- und Auskleiden
- bei der Hausarbeit
- am Arbeitsplatz
- im Studium
- in der Schule
- bei Praktika
- bei der Berufsausbildung
- im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit
- in der Freizeit
- in der Kommunikation
- in der selbstbestimmten Tagesstrukturierung
- bei der Mobilität und Orientierung
- bei kognitiven Aufgaben
- bei psycho-sozialen Aufgaben.

Der Begriff „Persönliche Assistenz“ umfasst sämtliche Lebensbereiche in ihrer Gesamtheit, es ist daher kontraproduktiv, einzelne Bereiche, wie zB Wohnen und Arbeit separat zu betrachten und dafür verschiedene Dienstleistungen anzubieten.

Persönliche Assistenz bedeutet:

- Fokus auf den individuellen Unterstützungsbedarf mit dem Ziel maximaler Selbstbestimmung.
- Die Assistenznehmer/innen bestimmen selbst den Grad der Kontrolle, den sie entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Lebensumständen, Vorlieben und Zielen über ihre Assistenz ausüben möchten.
- Dies schließt das Recht mit ein, sich maßgeschneiderte Dienstleistungen einzukaufen.
- Damit die freie Wahl gewährleistet ist, müssen die Assistenznehmer/innen frei darüber entscheiden können, wer was wann wo und wie für sie erledigt.
- Die Mittel für die Finanzierung der **Dienstleistungen erhält die Person**, nicht der Dienstleister. Dadurch wird die freie Wahl der Organisationsform und die allfällige Auswahl der Dienstleister gewährleistet.

Assistenz muss für alle Menschen mit Behinderungen, die diese beanspruchen möchten, möglich gemacht werden, insbesondere auch für:

- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psycho-sozialen Einschränkungen
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

⁴ Definition von „Persönlicher Assistenz“ vom Independent Living Institute, Schweden / übersetzt ins Deutsche von Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Zürich, <http://www.independentliving.org/docs6/ratzka200410a-de.html>. Es sind zahlreiche Ergänzungsvorschläge zur Definition eingetroffen, da es sich um eine „Definition“ handelt, hat der Ausschuss diese nur geringfügig ergänzt.

Das Modell der Persönlichen Assistenz bringt auch Vorteile für alle, die trotz geeigneter Information, Beratung und anderer Unterstützung nicht in der Lage sind, Dienstleistungen auszuwählen und zu bewerten oder ihre Assistenz selbst anzustellen, vorausgesetzt, sie erhalten die entsprechende Unterstützung von Dritten, wie beispielsweise ihrem gesetzlichen Beistand, Familienmitgliedern oder anderen Personen, zu denen sie entsprechend Vertrauen haben bzw. Vertrauen aufbauen konnten.

Die Anleitung für die Inanspruchnahme von Persönlicher Assistenz muss dem Prinzip der Selbstbestimmung entsprechen und den individuellen Bedürfnissen des Assistenznehmers/der Assistenznehmerin gerecht werden.⁵ Eine klare Abgrenzung von Betreuungsverhältnissen und betreuungsähnlichen Verhältnissen ist Grundvoraussetzung.

Wie die Weltgesundheitsorganisation in ihrem neuen Bericht festhält, kann der individuelle Bedarf an Persönlicher Assistenz variieren, er ist von verschiedensten persönlichen und auch umwelttechnischen Faktoren abhängig.⁶

II. Ist-Situation in Österreich

Derzeit gibt es für Menschen mit Behinderungen keine ausreichende bzw. bedarfsgerechte Finanzierung der Persönlichen Assistenz. Daher existiert auch kein österreichweites Angebot Persönlicher Assistenz.

a. Österreichweite Pflegevorsorge

Im **Behindertenkonzept** der Bundesregierung⁷ aus 1992 heißt es: *„Die Österreichische Bundesregierung betont, dass die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit eines der dringendsten sozialpolitischen Anliegen unserer Zeit ist.“* Angekündigt wurde darin auch: *„Durch die Auszahlung von Pflegegeld soll der pflegebedingte Mehraufwand wenigstens teilweise abgedeckt werden. Es ist beabsichtigt, auf das Pflegegeld unabhängig von Einkommen und Vermögen und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit einen **Rechtsanspruch** einzuräumen.“*

Das **Bundespflegegeldgesetz** (BPGG) aus 1993 hat u.a. folgenden Zweck: *„in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.“*⁸ Schon damals urgierten betroffene

⁵ Auch Kinder mit Behinderungen brauchen in der Umsetzung von Modellen Persönlicher Assistenz altersadäquate Unterstützung durch Dritte, dies gilt auch für manche ältere Menschen mit Behinderung. Die Kosten dieser Unterstützung müssen übernommen werden, gegebenenfalls durch einen höheren Ansatz für die durchschnittliche Assistenzstunde. Siehe auch Neues von WIBS, März 2011 <http://www.selbstbestimmt-leben.net/wibs/imgupload2/file/März%202011%20PA.pdf>.

⁶ World Health Organization, World Report on Disability, S. 139 „When are assistance and support required?“.

⁷ Das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung, beschlossen am 22. Dezember 1992 <https://broschuerenservice.bmask.gv.at/PubAttachments/behindertenkonzept.pdf>.

⁸ Auszug aus Bundespflegegeldgesetz § 1 Zweck des Gesetzes <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008859>.

Menschen vehement die Schaffung einer zusätzlichen „**offenen Pflegegeldstufe**“, damit für jene, die einen nachweisbaren höheren Bedarf haben, mehr als der pauschalierte Zuschuss gemäß BPGG zuerkannt werden kann.

Ein in der Öffentlichkeit häufig kritizierter Umstand ist die **fehlende jährliche Inflationsabgleichung beim Pflegegeld** seit dem Jahr 1993. Das Pflegegeld – welches wesentlicher Bestandteil der Finanzierung von Persönlicher Assistenz ist – hat durch die nicht erfolgte Inflationsabgleichung in vielen Jahren schon **mehr als 20 % an Wert verloren**.

b. Regelung in den Bundesländern

Auf Basis der Pflegevorsorge leisten die Bundesländer im Rahmen der Behindertenhilfe zusätzliche Leistungen. Dies führt zu unterschiedlichen Leistungsniveaus und einer Vielzahl an Problemen:

- Es gibt meist einen Anspruch auf einen Heimplatz, aber **keinen Anspruch** auf Inklusion und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft durch Persönliche Assistenz.⁹
- Der **Leistungsanspruch** endet an der Landesgrenze, wodurch die Mobilität eingeschränkt wird.
- Die Abwicklung über die **Sozialhilfe** bedeutet, dass einkommensstärkere Personen finanzielle Nachteile haben.
- Das Prinzip des Pflegegeldes, das einkommens- und vermögensunabhängig ist, findet keinen Niederschlag.¹⁰
- Häufig werden **Kontingentierungen (Deckelung des Stundenangebotes)** bei der Zuerkennung des Leistungsumfanges festgelegt. Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf werden damit vom Angebot de facto ausgeschlossen.¹¹
- Wenn die Förderung nicht in Form von **Geldleistungen** bewilligt wird,¹² kommt es oft zu **Anbietermonopolen** bzw. einer Leistungsverknappung (**Vereinbarungen mit Leistungserbringer/Bewilligungsstopp**)¹³.
- Die Geldleistungen für Persönliche Assistenz sind teilweise nicht mit jenem **Stundensatz** berechnet, der Menschen mit Behinderungen die freie Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitgebermodell, Dienstleistermodell bzw. Mischsystem ermöglicht.
- Es treten Schwierigkeiten mit **unterschiedlichen Fördergebern** auf.¹⁴ Die Trennung der Persönlichen Assistenz nach Lebensbereichen ist für Menschen mit Behinderungen nachteilig.
- Bestimmte Gruppen von Menschen werden wegen ihrer Beeinträchtigungen manches Mal aus der Leistung ausgeschlossen.¹⁵

⁹ Es gibt de facto keine Daten, siehe auch: „Österreichische Behindertenpolitik im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Hubert Stockner, <http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-behindertenpolitik-dipl.html#id2900759>.

¹⁰ „Ein normales Leben wird Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich abgesprochen“, <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11350>.

¹¹ „Persönliche Assistenz: Welche Themen beschäftigen Tirol?“ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11352>.

¹² „Reiz lehnt Gutscheine ab“ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11351>.

¹³ „Wir lassen uns die Auswirkungen des Spar-Budgets nicht gefallen!“

<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11872>.

¹⁴ Evaluierung der Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (PGE für PA), Hemma Mayrhofer, Elisabeth Raab-Steiner, 2010

http://behinderung.fsw.at/downloads/dokumente/PGEval_2010_Endbericht.pdf.

c. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Im Jahr 2003 wurde vom Bund die „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ als neues Förderangebot etabliert.¹⁶ „*Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) soll die bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben von Menschen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ermöglichen. Assistenznehmer/innen erhalten jene personale Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist.*“¹⁷

Es gibt keinen Rechtsanspruch, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist verbesserungsbedürftig, derzeit erhalten österreichweit nur rund 348 Menschen mit Behinderungen diese Leistung.¹⁸ Im Regierungsprogramm wird ein Ausbau dieser Maßnahme angekündigt.¹⁹

d. Assistenz in Bildungseinrichtungen

Auch im Bildungsbereich besteht die Möglichkeit, Assistenzleistungen in Anspruch zu nehmen. Assistenz in Bundesschulen wird vom Unterrichtsministerium bewilligt. Bei der Persönlichen Assistenz beim Studium springt derzeit noch das Sozialministerium für das eigentlich ressortzuständige Ministerium finanziell ein.

e. Schulassistenz / Landesschulen

In wenigen Bundesländern und deren Landesschulen gibt es „Schulassistenz“.²⁰ Das Land Tirol hat zum Beispiel im Herbst 2010 die Schulassistenz ausgeweitet²¹, um einen Beitrag zur Ermöglichung von Inklusiver Bildung zu leisten.²² In Tirol gibt es eine relativ große Annäherung an Persönliche Assistenz im Sinne einer selbstbestimmten Unterstützung.

Eine Beurteilung der bundesländerspezifischen Modelle unterliegt dem Vorbehalt, dass das Verständnis von „Schulassistenz“ teilweise pädagogischen Grundmodellen unterliegt.

¹⁵ *Persönliche Assistenz in den österreichischen Bundesländern*

<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11345>.

¹⁶ *Wachstumspaket ermöglicht weitere Schritte zur Behindertenintegration*

<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=4696>.

¹⁷ *Richtlinien zur Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)*

http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/UnternehmerInnen/Persoeliche_Assistenz_am_Arbeitsplatz.

¹⁸ *Bundessozialamt Informationen für 2010,*

http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Neuigkeiten/Geschaeftsbericht_2010.

¹⁹ *Regierungsprogramm 2008 - Seite 187* <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>.

²⁰ *Tiroler „Richtlinie über die Förderung von Hilfskräften für Kinder mit Behinderung in Landesschulen“ (SchulassistentInnen-Richtlinie)* http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Schulhelferrichtlinie.pdf.

²¹ *Tirol: Schulassistenz wird ausgeweitet* <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11667>.

²² *Selbstbestimmt Leben Innsbruck (SLI) - zwei beachtliche Schlichtungserfolge in Tirol* <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11674>.

III. Positive Auswirkungen Persönlicher Assistenz

Persönliche Assistenz ist in erster Linie der Unterstützungsmechanismus, der Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und einen entscheidenden Beitrag zum barrierefreien und inklusiven Genuss aller Menschenrechte leistet.

Einige der vielen positiven zusätzlichen Effekte von Persönlicher Assistenz sind weniger bekannt, dazu zählen u.a.:

a. Teilhabe an der Gesellschaft

Persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, ein selbstbestimmtes Leben mit Wohnung, Beruf und Familie – jenseits von aussondernden Institutionen – zu führen.²³

b. Gesundheitsprävention

Der Kontrollamtsbericht der Stadt Wien²⁴ besagt, dass *„das Leben mit Persönlicher Assistenz für die ProjektteilnehmerInnen positive Veränderungen in deren Lebenssituation bewirkt hat. Dazu zählten die Erhöhung der Unabhängigkeit vom familiären Unterstützungssystem, die Erhöhung der sozialen Kontakte und die Teilnahme am kulturellen Leben, die Verbesserung bzw. Stabilisierung der gesundheitlichen Situation und auch der beruflichen Ziele.“*

c. Gewaltprävention

Gewalt kann überall geübt werden. Die selbstbestimmte Grundlage von persönlichen Assistenzmodellen wirkt jedoch präventiv gegenüber jenen Formen von Gewalt, die auf strukturellen und abhängigkeitsbedingten Faktoren basieren.²⁵

d. Transparenz / Kostenwahrheit

Individuelle Leistungen bringen für den einzelnen eine deutlich höhere Transparenz des ihm bewilligten Förderbedarfs und versetzen die Person eher in die Lage eine bedarfsgerechte Abdeckung ihrer Bedürfnisse zu erhalten als pauschalierte Verrechnungssysteme, die nicht auf den individuellen Bedarf einzelner Personen ausgerichtet sind (Tagsätze).

Die häufig gehegte Befürchtung, dass bei der Umstellung der Finanzierungssichtweise (individuell / pauschaliert) eine deutliche Kostenerhöhung stattfinden wird, bewahrheitet sich in der Praxis nicht.

„Die Kosten für Persönliche Assistenz betragen pro Tag durchschnittlich 195,- Euro. Im Vergleich dazu muss im Rahmen der ‚klassischen‘ Behindertenhilfe für ein typisches Leistungspaket bestehend aus vollbetreutem Wohnen, Beschäftigungs-

²³ „Von meiner Reise in ein selbstbestimmtes Leben“ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11354>.

²⁴ Bericht des Wiener Kontrollamtes „Prüfung des Angebotes der Persönlichen Assistenz im Behindertenbereich“ <http://www.kontrollamt.wien.at/berichte/2009/kurz/bericht03-10.htm>.

²⁵ Siehe Stellungnahme des Ausschusses zu Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen vom 24. Februar 2011, <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

*therapie und Fahrtendienst mit Kosten in der Höhe von durchschnittlich mindestens 170,- Euro bis über 210,- Euro gerechnet werden. Hierbei ist der mögliche gleichzeitige Bezug von weiteren Förderungen (z.B. Hilfsmitteln) noch nicht berücksichtigt.*²⁶

Wesentlich zu beachten ist, dass im Gegensatz zu den pauschalierten Tagessätzen, die Persönliche Assistenz in bedarfsgerechten und individuellen Geldleistungen berechnet werden muss. Persönliche Assistenz erhöht so auch die Transparenz und Vergleichbarkeit der Unterstützungskosten.

IV. Die Vorgaben der Konvention

Die Konvention fußt auf den Grundprinzipien *„Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung.“*²⁷

Spezifisch betreffend Persönliche Assistenz schreibt die Konvention vor: Mitgliedsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen Persönliche Assistenz, *„die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.“*²⁸ „Leben in der Gemeinschaft“ als Menschenrecht zu verwirklichen bedeutet auch, dass die Verwirklichung von Modellen Persönlicher Assistenz integraler Bestandteil von De-Institutionalisierung und selbstbestimmten Wohnformen ist.

V. Modelle Persönlicher Assistenz

Eine im Jahr 2010 durchgeführte Umfrage bei den LandessozialreferentInnen bestätigte massive Unterschiede in der Herangehensweise der Bundesländer bei Persönlicher Assistenz. Sowohl die Anspruchsberechtigungen, das notwendige Mindest- und Höchstalter, der Umfang der Leistung, die Art des Leistungsbezuges, die Zielgruppe wie auch die organisatorische Ausgestaltung variieren beträchtlich.²⁹

In Österreich erfüllt derzeit keine Regelung die umfassenden Ansprüche der UN-Behindertenrechtskonvention. Derzeit ist die in Wien angewandte Regelung der Finanzierung im Rahmen der „Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche

²⁶ Wiener Kontrollamtsbericht entlastet Administration der Pflegegeldergänzungsleistung
<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11034>.

²⁷ Artikel 3 Konvention. Siehe dazu auch Resolution [48/96] der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen, Bestimmung 4. Unterstützungsdienste, Die Staaten sollen für den Aufbau und die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten, einschließlich technischer Hilfen, sorgen, damit Menschen mit Behinderungen in ihrem täglichen Leben ein größeres Maß an Unabhängigkeit erreichen und ihre Rechte ausüben können. 1. Als wichtige Maßnahme zur Herstellung der Chancengleichheit sollen die Staaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen je nach ihren Bedürfnissen technische Hilfen und Geräte, persönliche Hilfe und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen; http://www.forsea.de/aktuelles/un_standard_rules.shtml#international.

²⁸ Artikel 19 Konvention.

²⁹ „Persönliche Assistenz in den österreichischen Bundesländern“,
<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11345>.

Assistenz (PGE)“ die in Österreich fortschrittlichste. Doch auch diese erfüllt nicht die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Wiener Regelung wurde bereits wissenschaftlich evaluiert und für erfolgreich befunden.³⁰ Des Weiteren gibt es in Oberösterreich ein Modell für Persönliche Assistenz, das ebenfalls wissenschaftlich evaluiert wurde.³¹

International gibt es bereits gut etablierte Modelle Persönlicher Assistenz. In Schweden gibt es zB seit 1994 für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf einen gesetzlichen Anspruch auf Persönliche Assistenz.³² Auch Dänemark und Norwegen haben seit vielen Jahren gute Regelungen gefunden.³³

VI. Handlungsbedarf

Ziel muss eine bundeseinheitliche, einkommensunabhängige, bedarfsgerechte Persönliche Assistenz sein, die die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben darstellt.

a. Bundeseinheitliche Regelung erforderlich

Im **Regierungsprogramm** ist der „*Ausbau der persönlichen Assistenz in Beschäftigung und Ausbildung (wie Schule, Universität, Fachhochschulen) sowie die Prüfung der Möglichkeit einer bundesweiten persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen sowie Evaluierung des Ist-Zustandes und Überprüfung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten*“³⁴ vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen des BMASK und der Länder unter Federführung des BMASK eingerichtet.³⁵

Im März wurde ein Entschließungsantrag zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung von Persönlicher Assistenz durch die fünf Parlamentsparteien gefasst.³⁶ Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen selbst wurde bedauerlicher Weise nicht als Bedingung genannt. Gemäß Konvention ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Erarbeitung der bundeseinheitlichen Regelung unerlässlich, siehe Artikel 4 (3) Konvention.³⁷

Das Modell muss Aspekte wie Kommunikationsassistenz, mögliche Änderungen, zB der Gesundheitssituation oder auch der psychischen Situation, etc. berücksichtigen.

³⁰ Endbericht der Begleitforschung des Modellprojektes "Persönliche Assistenz,"

http://behinderung.fsw.at/downloads/PAB_Endbericht_20080331.pdf;

Evaluierung der Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (PGE für PA)

http://behinderung.fsw.at/downloads/dokumente/PGEval_2010_Endbericht.pdf.

³¹ Forschungsbericht über Persönliche Assistenz in Oberösterreich, http://www.persoelliche-assistenz.at/downloads/Persoelliche_Assistenz_Oberoesterreich.pdf.

³² <http://bidok.uibk.ac.at/library/imp27-03-ratzka-assistenz.html>.

³³ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11960>.

³⁴ Regierungsprogramm 2008 - Seite 187 <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>.

³⁵ Schreiben des BMASK an den Monitoringausschuss vom 8. Juli 2010 GZ: BMASK-44160/0029-IV/7/2009.

³⁶ Siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00917/index.shtml.

³⁷ Siehe dazu auch die Stellungnahmen des Ausschusses zu Partizipation:

<http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

Die Etablierung von **Persönlichen Budgets** sollte in die Diskussion explizit einfließen.

b. Richtlinien zur Umsetzung

Im Jahr 2004 wurde von der internationalen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung eine Richtlinie erstellt, die bei der Implementierung von Persönlicher Assistenz in die nationale Gesetzgebung helfen soll.³⁸

c. Gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse von AssistentInnen

Im Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetzes 2007 wurden unter Auflagen pflegerische Tätigkeiten erlaubt.³⁹ Dies hält auch der „Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008“ fest.⁴⁰ Die Frage der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Persönlichen AssistentInnen sollte auch behandelt werden.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Marianne Schulze

³⁸ "Model National Personal Assistance Policy," übersetzt ins Deutsche von Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Zürich <http://www.independentliving.org/docs6/ratzka200410a-de.html>.

³⁹ Nationalrat beschließt Regelungen zur Persönlichen Assistenz
<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=8718>.

⁴⁰ <https://broschuerenservice.bmask.gv.at/PubAttachments/behindertenbericht.pdf>.